

Amtliche Bekanntmachun- gen

Nummer 508

Potsdam, 27.11.2025

Grundsätze für die Anerkennung als
Praxispartner*in im Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit Dual-Digital /
im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik
Dual

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 13.11.2024 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 81 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 09. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), folgende Grundsätze beschlossen.

Präambel

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Dual-Digital und der Studiengang Kindheitspädagogik Dual sind eine mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Hochschulvertrag vom 21. März 2019 und in Folgeverträgen vereinbarte Studiengangentwicklung des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften. Im Sinne von § 18 Abs. 2 und i.V.m. mit § 19 BbgHG fließen Bedürfnisse der beruflichen Praxis im Austausch mit den eingebundenen Praxispartner*innen in die curriculare und organisatorische Weiterentwicklung des Studienganges ein.

§ 1

Eignung als Praxispartner*innen

- (1) Organisationen der Sozialwirtschaft sowie vergleichbare Institutionen und Einrichtungen außerhalb der Sozialwirtschaft können als Praxispartner*innen für ein dual-digitales bzw. duales Studium anerkannt werden, wenn sie sachlich und personell geeignet sind, die laut Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Inhalte während der Praxisphasen zu vermitteln. Das gilt auch dann, wenn Teilbereiche der Organisation, der Institution oder Einrichtung diese Bedingungen erfüllen.
- (2) Die Eignung bezieht sich auf
 1. Art und Einrichtung des*der Praxispartners*in (§2)
 2. Personal (§3)
 3. Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Vermittlung der Studieninhalte laut Studien- und Prüfungsordnung während der Praxisphasen (§4)
 4. Vertragsverhältnis zu den Studierenden (§5)
 5. Zusammenarbeit mit der FH Potsdam (§6)

Der Abschluss eines Kooperationsvertrages kann verwehrt werden, wenn sich Zweifel nicht ausräumen lassen, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 6 erfüllt werden.
- (3) Eine Organisation, eine Einrichtung oder Institution kann auch dann als Praxispartner*in anerkannt werden, wenn Inhalte nicht in vollem Umfang selbst, sondern gemeinsam mit einer dritten kooperierenden Organisation bzw. Einrichtung oder Institution vermittelt werden. Der dritte kooperierende Partner muss für die von ihm zu übernehmenden Praxisphasen die Bedingungen gemäß Abs. 2 erfüllen. In der Gesamtheit muss die Eignung gemäß Abs. 2 nachgewiesen werden.
- (4) Ist eine Organisation, eine Institution oder Einrichtung als Praxispartner*in anerkannt, schließen der*die Praxispartner*in und die FH Potsdam einen Kooperationsvertrag ab, der ihre Rechte und Pflichten sowie die Art der Kooperation regeln.

§ 2

Art und Einrichtung der*des Praxispartner*in

- (1) Der bzw. ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des*der Praxispartner*in muss im Bereich der Sozialen Arbeit/Kindheitspädagogik, in den Studiengängen entsprechenden Fachgebieten liegen und erfolgreich betrieben werden.
- (2) Beim der*der Praxispartner*in sind die räumlichen und materiell-technischen Voraussetzungen vorhanden, um der*dem Studierenden während der Praxisphasen die der Tätigkeit angemessenen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.
- (3) Der*die Praxispartner*in hat sicherzustellen, dass die Studierenden gegen Gefährdungen von Leben und Gesundheit während der Praxisphasen ausreichend geschützt sind. Sofern besondere persönliche Ausstattungen für die Gewährleistung des Arbeitsschutzes oder anderer rechtlicher Anforderungen erforderlich sind, sind diese durch den*die Praxispartner*in zu stellen.

§ 3

Personelle Voraussetzungen

- (1) Der*die Praxispartner*in stellt eine ständige Kontaktperson als Ansprechpartner*in für die FH Potsdam. Diese Kontaktperson ist für die vertraglichen Angelegenheiten sowie für die Koordination und Organisation des Einsatzes der*des Studierenden während der Praxisphasen verantwortlich. Betreut ein*e Praxispartner*in mehrere Studierende des Fachbereiches Sozial- und Bildungswissenschaften der FH Potsdam gleichzeitig, soll eine einzige Kontaktperson für alle Studierenden zuständig sein.
- (2) Für die fachliche Betreuung muss eine fachlich und persönlich geeignete Person zur Verfügung stehen, die die*den Studierenden in den Praxisphasen während der gesamten Studiendauer betreut. Diese Anforderungen werden durch eine*n staatlich anerkannte*n Sozialarbeiter*in oder eine*n Sozialpädagogen*in, eine*n Erzieher*in, eine*n Kindheitspädagogen*in oder eine*n Erziehungswissenschaftler*in erfüllt, der*die i.d.R. mindestens drei Jahre im entsprechenden Berufsfeld tätig ist. Ein*e Mentor*in kann bis zu drei dual(-digital) Studierende betreuen.
- (3) Teile der Praxisphasen dürfen in begrenztem Umfang auch von anderen Personen als nach Abs. 2 betreut werden, wenn dies für die Ausbildung der*des Studierenden erforderlich ist und diese Personen über angemessene Berufserfahrung, i. d. R. mindestens zwei Jahre, in ihrem Arbeitsbereich verfügen.

§ 4

Durchführung der Praxisphasen

Der*die Praxispartner*in ist verpflichtet, die Vermittlung der Studieninhalte gemäß Studien- und Prüfungsordnung umzusetzen. Das schließt ein

1. die Konkretisierung und Planung für die jeweilige Praxisphase für die*den jeweiligen Studierenden durch einen Bildungsplan.
2. die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung mit den absolvierten Inhalten der jeweiligen Praxisphase.

§ 5

Bildungsvertrag mit Studierenden

- (1) Der*die Praxispartner*in hat mit einer*m Bewerber*in für das dual-digitale respektive duale Studium einen Bildungsvertrag abzuschließen. Die Inhalte sind dem Muster Bildungsvertrag zu entnehmen.
- (2) Der*die Praxispartner*in hat für Studierende im dual-digitalen respektive dualen Studium, die mit ihm einen Bildungsvertrag abgeschlossen haben, für die gesamte Studiendauer die Sozialversicherungsbeiträge, eine angemessene Vergütung sowie den Semesterbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Vergütung soll mindestens dem Höchstbetrag gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG entsprechen, auf den die oder der Studierende bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Anspruch hätte.
- (3) Der*die Praxispartner*in hat Studierenden im dual-digitalen respektive dualen Studium, die mit ihm einen Bildungsvertrag abgeschlossen haben, während der Praxisphasen Urlaub mindestens im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Für die Teilnahme an Prüfungen an der FH Potsdam sind Studierende freizustellen.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Hochschule

- (1) Praxispartner*innen sollen mit der FH Potsdam aktiv zusammenarbeiten, um die Weiterentwicklung der Kooperationsbeziehungen und der Studiengänge zu fördern, soweit es ihr Fachgebiet und ihren Beitrag in den Praxisphasen betrifft. Hierfür wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen.
- (2) Der*die Praxispartner*in steht in regelmäßigem Austausch mit der FH Potsdam bezüglich eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs der Studierenden, mindestens einmal pro Fachsemester. Sollte es zu Problemen mit der oder dem Studierenden kommen, die das Erreichen des Studienziels gefährden, erfolgt eine entsprechende Information an den Kooperationspartner, wobei die das Persönlichkeitsrecht betreffenden Sachverhalte nur bei Zustimmung der oder des Studierenden kommuniziert werden dürfen.

§ 7

Anerkennung als Praxispartner*in

- (1) Die Anerkennung als Praxispartner*in erfolgt auf Antrag der Organisation, der Einrichtung oder Institution durch den Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam. An den*die Praxispartner*in ergeht ein schriftlicher Bescheid. Bei einer Ablehnung des Antrags sind die Gründe zu benennen. Über die Anerkennung als Praxispartner*in wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 1. Bezeichnung, Adresse, Internetauftritt der Organisation, der Institution oder Einrichtung bzw. des Organisationsbereiches, in dem die Studierenden zum Einsatz kommen werden
 2. Gesetzliche*r Vertreter*in mit Kontaktdaten
 3. Angaben zum Geschäftsprofil und sozialarbeiterischen/kindheitspädagogischen Auftrag
 4. Angaben zur Qualität der Geschäftstätigkeit (Mitgliedschaften, Referenzen u. ä.)
 5. Anzahl der Beschäftigten
 6. Aussagen, die sich auf die Gewährleistung der Ausbildung gemäß §§ 3 bis 6 beziehen sowie Darlegung, dass der*die Praxispartner*in damit den Studierenden ermöglichen kann:

- theoretische Kenntnisse zu erlangen und eigenes Handeln zu praktizieren;
 - die Frage von Theorie und Praxis permanent zu überprüfen;
 - eigenes professionelles Handeln im Kontext der Berufsmotivation zu reflektieren und sich eine berufliche Identität und professionelle Berufsrolle zu erarbeiten;
 - in der praktischen Ausbildung Fach- und Methodenkompetenz zu erlangen.
7. Ständige Kontaktpersonen mit Kontaktdaten
- (3) Die Anerkennung als Praxispartner*in schließt eine Überprüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 2 bis 4 durch die FH Potsdam in angemessenen Zeitabständen ein. Der*die Praxispartner*in hat wesentliche Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Anerkennung maßgebend waren, der FH Potsdam unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Die Anerkennung als Praxispartner*in kann entzogen werden, wenn die in diesen Grundsätzen genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, die Anerkennung aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben erfolgte oder bei dem*der Praxispartner*in Mängel in der Betreuung von Studierenden aufgetreten sind, die das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden und von dem*der Praxispartner*in nicht behoben wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Hierdurch wird die ABK Nr. 424 vom 05.11.2021, Grundsätze für die Anerkennung als Praxis-/Transferpartner im dual-digitalen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA Dual-Digital), außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 27.11.2025